

A N L A G E

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Schindel Formenbau GmbH
Simonshöfchen 4 b
42327 Wuppertal

§1

Zeichnungen, Konstruktionen, u. o. Muster, Artikelzeichnungen, sowie Änderungszeichnungen, sind vom Kunden festzulegen oder beizufügen. Auf Wunsch des Kunden, können diese oben aufgeführten Positionen bis auf die Schwundung, auch bei uns im Hause festgelegt werden. Diese zusätzlichen Leistungen bedürfen in Folge eines angemessenen Aufpreises und einen abschließenden Gutbefund des Kunden.

Bei Anfertigung von Werkzeugen, deren Verwendung in Bereichen stattfindet, in denen wir nicht mehr technisch aussagefähig sind (berufl. artverwandte Anwendungstechniken), ist es erforderlich ,uns für die Herstellung detaillierte Zeichnungen o. 3D- CAD- Modelle zur Verfügung zu stellen.

§2

Die im Angebot enthaltenen Lieferzeiten und Preise sind bis max. zum Ablauf von 2 Monaten nach Angebotsabgabe gültig. Die Lieferzeit in Wochen entspricht der Bauzeit / Herstellungszeit, die der Lieferant festlegt.

Aufträge wirken erst verbindlich, bei Erhalt einer schriftlichen Beauftragung seitens Kunden und der zeitgleichen Überweisung der ersten Anzahlung, so vereinbart. Der Termin zur Auslieferung der Ware nach Fertigstellung, steht in direktem Zusammenhang zwischen schriftlicher Auftragserteilung und der Bauzeit.

§3

Sollten während oder nach der Erstellung der Ware, Änderungen seitens des Kunden erforderlich sein, so ist das aktuelle Angebot als ungültig zu betrachten. Hier wird es erforderlich ein zusätzliches oder neues Angebot seitens des Lieferanten zu erstellen.

Wird ein Angebot auf eine größere Stückzahl konzipiert, die Ausführung jedoch nur von Fall zu Fall, schrittweise erwünscht, was einen ständigen Abbruch der Arbeiten zur Folge hat, kann die Arbeit nur noch Aufwand preislich berechnet werden. Das eventuell vorherige Serienangebot verliert somit seine Gültigkeit.

§4

Die Gewährleistung für die erstellte Ware gilt über 12 Monate nach Aushändigung der Ware an den Kunden im 1-Schichtbetrieb oder max. 2000 Stunden, da unsere Waren einer unikaten Einzelanfertigung entsprechen. Voraussetzung ist der sach - und fachgerechte Umgang, sowie erforderliche Pflege der Ware.

Für Kunststoffspritzgiesswerkzeuge mind. alle 48- 72 Stunden regelmäßige Inspektion und grosse Inspektion bei aufkommenden potentiellen Fehlern oder Schadstellen.

Bei Guss oder Druckgusswerkzeugen ist pro Schicht eine Inspektion erforderlich.

Hierzu ist ein schriftlicher, datierter Nachweis / Werdegang seitens des Kunden zu erbringen. Mündliche Zusicherungen sind unverbindlich.
Nimmt der Empfänger der Ware ,innerhalb der Garantiezeit, selbst Veränderungen o.ä vor, erlischt mit sofortiger Wirkung unsere o.g. Garantiepflicht / Gewährleistung.

Für, vom Kunden, gewünschte Änderungen oder Überarbeitung von Fremdprodukten (Waren), wird keine Garantie auf das Gesamtergebnis übernommen.
Sollte nachweislich der von uns übernommene Anteil nicht ordnungsgemäß ausgeführt sein, so wird die Nachbesserung gewährleistet.
Bei Versuchen und Experimenten, die vom Kunden angestrengt werden, wird keine Garantie auf Erfolg gewährleistet.

Jegliche Leistung gilt nur am Standort des Lieferanten. Internationaler Service wird nicht vor Ort der Ware gewährleistet. Hierzu verpflichtet sich der Kunde die Ware kostenfrei an den Standort des Lieferanten anzuliefern.
Warengüter die später international an anderen Orten betrieben werden, sind in Deutschland, in einer angemessenen Entfernung des Lieferanten, bis zur Abnahme zu prüfen. Die Kosten hierzu sind lieferantenseitig oder kundenseitig zu tragen, je nach Vertrag.

§5 Bei Einkauf von Waren, Produkten, Maschinen o.ä. unsererseits, wo Optimierungen o. Nachbesserungen erforderlich sein sollten, gewähren wir zwei Mal die Möglichkeit. Ist dann kein gutes Resultat festzustellen, wird dem Lieferanten die o.g. Positionen zur Verfügung gestellt.
Gutschriften werden in solchen Fällen nicht akzeptiert.
Ein Kauf oder Werksvertrag kommt nur mit dem Lieferanten zu Stande. Weitere Forderungsnehmer (z.B. Factoringbanken) werden nicht als Handelspartner anerkannt.
Rechnungen sind ausschliesslich per Post an unser Haus zu senden.

§6 Rechnungen sind nach Erhalt rein Netto, ohne Abzug zahlbar.
Es gelten die ausgewiesenen Zahlungszeiträume der Rechnungen.
Skonto wird nicht berücksichtigt, ausser, wenn schriftlich vereinbart.
Aufträge mit Konventionalstrafen und Ausfallversicherungen werden nicht berücksichtigt. Der Auftrag gilt für den Lieferanten auch ohne seinen Einspruch als nichtig.

Alle Waren / Warengüter, hergestellt durch den Lieferanten, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum oder anteilig Eigentum des Lieferanten.
Gerichtsstandort und Erfüllungsort ist Wuppertal / Deutschland

§7 Bedingungen, die nicht den oben angegebenen Punkten entsprechen, bedürfen der Rücksprache mit unserem Haus und der erweiterten Schriftform.